



Tennis Club Wettingen

Spielreglement des TC Wettingen

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Spielerinnen und Spieler tragen Sportbekleidung. Abgelegte Kleider, die nicht benutzten Sportartikel usw. sind in der Garderobe aufzubewahren.
- Art. 2 Die Plätze dürfen nur in Tennisschuhen betreten werden.
- Art. 3 Nebst der Betriebskommission sind der Platzwart oder ein Mitglied der Spielkommission berechtigt, nicht spielbare Plätze zu sperren.
- Art. 4 Der Platzwart ist verpflichtet, die Plätze spielbereit zu machen, insbesondere auf Beginn der Hauptspielzeiten und der Wettkämpfe (Interclubmeisterschaften, Clubmeisterschaften, Freundschaftsturniere usw.). Auf Ersuchen des Platzwartes oder eines Mitglieds der Betriebs- bzw. Spielkommission sind die Plätze rechtzeitig zu verlassen.
- Art. 5 Die Spieler sind gehalten, die benützten Plätze vor dem Verlassen zu wischen.

B. Platzbelegung

- Art. 6 Die Plätze sind von 1-8 nummeriert und können folgendermassen belegt werden:
- a) Von den Aktiv-, Ehren- und Studentenmitgliedern
- Alle Plätze zu den in Art. 8 festgesetzten Spielzeiten, soweit sie nicht durch den Trainer oder durch Reservation der Spielkommission gemäss Art.7 des Spielreglements belegt sind.
- b) Vom Trainer
- Platz Nr. 8 zu allen Zeiten; ausgenommen die durch die Feiertagsbestimmung ausgenommenen spielfreien Tage.
- c) Von Junioren und Juniorinnen
- In der Hauptspielzeit Plätze Nr. 2 und 3, die übrigen Plätze nur, wenn diese nicht durch Aktiv-, Ehren- oder Studentenmitglieder belegt sind. Ausserhalb der Hauptspielzeit sind Junioren auf allen Plätzen spielberechtigt.
- Art. 7 a) Die Spielkommission ist berechtigt, für einen oder mehrere Plätze für Wettkämpfe, Trainingsstunden für Interclubmeisterschaften, Juniorentraining u.ä. zeitlich befristete Sonderregelungen zu erlassen.
- b) Feste, zeitlich unbefristete Reservationen sind ausschliesslich für den Trainerplatz sowie für das Junioren- bzw. Förderungstraining zulässig.
- c) Die Zeiten für das Juniorentraining werden durch die Spielkommission Anfang Saison bestimmt und beim Clubhaus angeschlagen. Für die Juniorentrainings sind auf alle Fälle die Juniorenplätze 2 und 3 mit einzubeziehen.
- d) Allfällige Platzreservierungen für Interclubtrainings gelten nur bis zum Abschluss der Interclubsaison (inkl. Auf-/Abstiegsspiele). Die Spielkommission entscheidet Anfang Saison über Umfang und Zeit von Platzreservierungen für Interclubtrainings. Bei der Priorisierung gilt die Mannschaftenhierarchie von SwissTennis.

C. Spielzeiten

- Art. 8 a) Der Spielbetrieb ist grundsätzlich auf allen Plätzen werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet, die Benutzung der Schlagwand jedoch erst ab 08.00 Uhr.
- Hauptspielzeiten sind:
- Montag bis Freitag: 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - Samstag, Sonntag und Feiertage: 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

b) Über den Spielbetrieb an Feiertagen entscheidet die Spielkommission im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde; darf an Feiertagen nicht gespielt werden, macht dies die Spielkommission durch Anschlag im Clubhaus frühzeitig bekannt.

D. Spielberechtigung

Art. 9 a) Ein Platz darf in jedem Fall nur benützt werden, nachdem er belegt worden ist. Dies geschieht wie folgt:

Die Spieler und Spielerinnen haben sich mit ihrer Spieler-/Mitgliederkarte oder Gästekarten unter Angabe der Zeit des Spielbeginns auf der Platzbelegungstafel einzutragen. Ein Platz kann nur belegt werden, wenn alle Mitspielenden auf der Anlage des TC Wettingen anwesend sind.

b) Eine Spieleinheit dauert 45 Minuten für Einzelspiele und 60 Minuten für Doppelspiele. Bei grossem Andrang sind die Spieler angehalten, Doppel zu spielen.

c) Ein Platz gilt wie folgt als belegt:

- als Einzel, wenn sich 2 anwesende, nicht spielende Mitglieder eingetragen haben.
- als Doppel, wenn die Eintragung für 4 anwesende Spielende erfolgt ist, wobei 2 von ihnen bereits spielen dürfen. Eine gleichzeitige Belegung von mehreren Plätzen oder eine Eintragung für verschiedene Zeitpunkte ist nicht statthaft.

d) Wird ein belegter Platz nach Ablauf der reservierten Zeit (45 bzw. 60 Minuten) nicht durch andere Mitglieder beansprucht, so darf bis zur Belegung durch andere Spiele weitergespielt werden; der Platz darf jedoch durch die Spielenden nicht unmittelbar nochmals belegt werden. Die Freigabe hat alsdann auf Aufforderung durch die nachfolgenden Spielenden hin sofort zu erfolgen.

e) Solange nicht alle Plätze besetzt sind, dürfen nur die freien Plätze belegt werden. Ausgenommen hiervon ist der Spielbetrieb nach Einbruch der Dämmerung.

f) Wird eine eingeschriebene Spielberechtigung nicht benutzt, so verfällt sie zugunsten Wartender.

g) Bei der Nachfolgebelegung ist die reglementarische Reihenfolge aufgrund des Spielreglements strikte einzuhalten. Bei Uneinigkeit hilft der Platzwart bei der Lösungsfindung mit, im Falle von Streitigkeiten ist der Präsident der Spielkommission über den Vorfall zu informieren. Die Clubmitglieder werden um einen möglichst grosszügigen und flexiblen Umgang im Zusammenhang mit den Platzbelegungen gebeten.

E. Gäste

Art. 10 a) Passiv- und Nichtmitglieder des Clubs dürfen die Plätze als Gäste nur auf Einladung von Ehren-, Aktiv- und Studentenmitgliedern benützen.

b) Gäste dürfen pro Saison max. 5 Mal spielen. Jedes Ehren-, Aktiv- und Studentenmitglied darf pro Saison beliebig oft Gäste zum Spiel einladen.

Interclub-Spielerinnen und –Spieler mit Spezialmitgliedschaft gemäss Art. 15 können nach Rücksprache mit der Spiko von dieser Regelung ausgenommen werden.

c) Gäste bezahlen zur Zeit pro Spieleinheit CHF 10.- zuhanden des TC Wettingen (Bezahlung im Restaurant oder beim Platzwart). Das beschriebene administrative Vorgehen ist einzuhalten.

d) Ein Platz darf mit einem Gast nur belegt werden, wenn freie Plätze vorhanden sind. Ein begonnenes Spiel darf jedoch stets zu Ende gespielt werden (45 resp. 60 Minuten).

F. Tennistrainer

Art. 11 a) Der vom Clubvorstand ernannte Tennistrainer des TC Wettingen hat das ausschliessliche Recht zur Erteilung von bezahlten Tennisstunden auf der Anlage des TC Wettingen.

b) Für die Stellvertretung des Tennistrainers in Folge von Abwesenheit ist der Trainer selber verantwortlich. Der Präsident der Spielkommission muss darüber informiert werden.

c) Ausnahmen hiervon bilden die Trainer im Rahmen der Juniorenförderung, welche via Club entschädigt werden.

d) Nach Absprache mit dem/den Tennistrainer/n und dem Präsidenten der Spielkommission können von Mitgliedern des TC Wettingen zusätzlich bezahlte Unterrichtseinheiten geleistet werden, z.B. im Rahmen der zusätzlichen Nachwuchs- bzw. Talentförderung.

G. Juniorenförderung

- Art. 12 a) Die Vermittlung der Freude am Tennissport, die leistungsmässige Förderung sowie die Integration in das Clubleben ist Ziel des Engagements zugunsten der jungen Clubmitglieder.
- b) Während der Sommersaison führt der TC Wettingen ein durch die Juniorenkommission konzipiertes und organisiertes Juniorentraining durch, welches sämtlichen Juniorenmitgliedern des TC Wettingen gegen Bezahlung eines angemessenen Betrags offen steht.
- c) Besonders engagierte und talentierte Juniorinnen und Junioren können speziell gefördert werden.
- d) Den Juniorinnen und Junioren sind ausserhalb des Juniorentrainings ausreichend Spielgelegenheiten zu verschaffen. Auf den Plätzen Nr. 2 und 3 (Juniorenplätze) haben die Juniorenmitglieder gleiche Spielrechte wie Aktiv-, Ehren- und Studentenmitglieder.
- e) Juniorinnen und Junioren mit Klassierung R5 oder höher dürfen die gesamte Anlage gleichberechtigt mit aktiven Clubmitgliedern benutzen.

H. Wettkampfsport

Art. 13 Allgemein

Der TC Wettingen stellt sich neben dem gesellschaftsfördernden Breitensport auch hinter ein leistungsorientiertes Wettkampftennis im Rahmen der Clubstrukturen. Insbesondere junge ambitionierte Spielerinnen und Spieler sollen vereinsintern Gelegenheit haben, bei entsprechendem eigenen Engagement wettkampfmässig gefördert zu werden.

Art. 14 Clubmeisterschaften

Der TCW beauftragt die Spiko mit der Durchführung eines jährlichen Clubturniers für alle lizenzierten und nicht-lizenzierten Clubmitglieder. Bei der Organisation ist den unterschiedlichen Spielstärken ausgeprägt Rechnung zu tragen.

Art. 15 Interclub

- a) Der TCW beauftragt die Spielkommission zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften von SwissTennis (Interclub) und fördert die Teilnahme von Damen- und Herrenteams.
- b) Für die reglementskonforme Durchführung werden während der Interclubsaison zulasten des allgemeinen Spielbetriebs ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt.
- c) Bei der Besetzung der Mannschaften ist sowohl auf die Spielstärke als auch auf die kollegialen Wünsche der Spielerinnen und Spieler Rücksicht zu nehmen.
- d) Mindestens die Hälfte der im Einzel zum Einsatz kommenden Spielerinnen und Spieler einer Mannschaft müssen ordentliche Mitglieder¹ des TC Wettingen sein. Es besteht die Möglichkeit, im Sinne der Leistungserhaltung Spieler ohne ordentlichen Clubstatus in die Teams zu integrieren („Spezialmitgliedschaft“). Für diese gelten folgende Bestimmungen:
- Die Spieler müssen den dafür vorgesehenen Beitrag vor Beginn des Interclubs zuhanden des TC Wettingen einbezahlt haben. Der Vorstand beschliesst die Höhe des Beitrags.
 - Der Interclub-Verantwortliche des TC Wettingen muss orientiert und einverstanden sein.
 - Die Lizenz muss reglementskonform auf den TC Wettingen ausgestellt sein.

Ausgenommen von der zahlenmässigen Einschränkung sind die Mannschaften der Nationalen Ligen A bis C.

e) Die Verhaltensetiketten sind sowohl bei Heim- wie bei Auswärtspartien zu beachten. Die Spielkommission behält sich vor, Vorfälle, die gegen das gute Benehmen verlaufen und zum schlechten Image des TC Wettingen beitragen, zu sanktionieren.

¹ Über den Mitgliederstatus geben die Statuten Auskunft

Art. 16 Kantonale Meisterschaften

- a) Auf Anfrage der Aargauischen Tennisvereinigung führt der TC Wettingen periodisch die Aargauischen Tennismeisterschaften durch. Hierfür wird jeweils ein Organisationskomitee einberufen, worin die Spielkommission mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist.
- b) Die Zusage zur Durchführung der Aargauischen Tennismeisterschaften liegt in der Kompetenz der Spielkommission nach Absprache mit dem Präsidenten des TCW. Die Generalversammlung wird spätestens ein Jahr vor der Durchführung informiert. Die Zeitspanne zwischen zwei Austragungen beträgt mindestens vier Jahre.
- c) Auf Anfrage unterstützt der TC Wettingen die Nachbarclubs bei der Durchführung der Aargauischen Tennismeisterschaften und stellt in begrenztem Ausmass Plätze zur Verfügung.

Art. 17 Öffentlich ausgeschriebene Turniere

- a) Nach Absprache mit dem Vorstand und Information der Generalversammlung hat die Spielkommission die Möglichkeit, ein öffentlich ausgeschriebenes Turnier im Rahmen der offiziellen Turnieragenda von SwissTennis durchzuführen bzw. zu initiieren.

I. Spielkommission

Art. 18 Die Spielkommission besteht aus 5-8 Mitgliedern, von denen höchstens 2 Mitglieder dem Vorstand angehören. Der Präsident sowie die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Die Spielkommission leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb.

Art. 20 Die Spielkommission hat insbesondere die folgenden Pflichten und Rechte:

- a) Sie organisiert die Clubmeisterschaften, die Interclubspiele, clubinterne Turniere und Freundschaftsspiele.
- b) Sie sorgt für Training und Förderung des Leistungskaders.
- c) Sie sorgt für Training und Förderung des Nachwuchses; sie wählt aus ihren Mitgliedern einen Juniorenobmann.
- d) Sie überwacht die Einhaltung des Spielreglements und trifft die Sanktionen gemäss Art. 36, Ziff. 2 der Statuten.
- e) Sie orientiert den Vorstand durch Zusenden der Sitzungsprotokolle an den Präsidenten des Clubs und erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht über den Spielbetrieb.

J. Schlussbestimmungen

Art. 21 Für Personen- und Sachschäden, welche in Missachtung der Bestimmungen dieses Spielreglements, anderer Anordnungen des Clubs oder gesetzlicher Bestimmungen verursacht werden, haftet der Verursacher persönlich unter Ausschluss der Haftung des Clubs. Wer Kinder oder Nichtmitglieder auf den Platz führt, haftet für die von diesen verursachten Beschädigungen.

Insbesondere hat die Kosten der Instandstellung der Plätze zu ersetzen:

- wer auf gesperrten Plätzen spielt
- wer Plätze nicht in Tennisschuhen betritt

Art. 22 Der Club haftet nicht für Diebstähle innerhalb oder ausserhalb des Clubhauses.

Art. 23 Die Spielkommission ist berechtigt, für die Dauer einer Saison vorübergehende Änderungen des Spielreglements zu beschliessen. Derartige Änderungen treten nach Bekanntgabe an den Vorstand - sofern dieser innert 5 Tagen keinen Einspruch erhebt - und nach gleichzeitigem Anschlag im Clubhaus in Kraft. Sollen Änderungen länger als für eine Saison dauern, ist dieses Reglement gemäss Statuten durch die Generalversammlung abzuändern.

Dieses Spielreglement ersetzt sämtliche vorangehenden Fassungen inkl. deren Ergänzungen. Es wurde durch die Generalversammlung des Tennis Club Wettingen vom November 2001 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Wettingen, 29. November 2001



Hansjörg Huser
Präsident TC Wettingen



Beat Fellmann
Präsident Spielkommission